

Ersatz der Sonntagsmesse?

Der wachsende Priestermangel in den Industrieländern hat zur Folge, daß die sonntägliche Eucharistiefeier nicht mehr überall möglich ist. In der Regel wird einem Nachbarpfarrer die Provision der „verwaisten“ Gemeinde übertragen. Abgesehen davon, daß auch dieser Ausweg bald an seine Grenzen stößt, ist es für Gemeinden wie Priester unzuträglich, wenn Priester sozusagen mit Blaulicht von Ort zu Ort eilen, um die Messe zu feiern. Wechselnde Aushilfen ohne persönlichen Bezug zur Gemeinde herbeizurufen kann noch weniger befriedigen, weil die Leitung der sonntäglichen Eucharistie eine Funktion der Gemeindeführung ist, also eine gewisse Vertrautheit mit dieser erfordert.

Eine Gemeinde kann ohne regelmäßigen Sonntagsgottesdienst auf Dauer nicht bestehen. So werden als Ersatz der sonntäglichen Eucharistie priesterlose Gemeindegottesdienste eingeführt¹. Dabei handelt es sich meist um den modifizierten Wortgottesdienst der Tagesmesse, an den sich ein eucharistischer Anbetungsteil und die Kommunionsspendung schließen. Der Unterschied zwischen einer solchen Feier und der Messe scheint vielen unbedeutend. Das Hochgebet wird durch die Anbetung ersetzt, der Kommunionteil unterscheidet sich formal wenig von dem der Messe. Offizielle Texte wie das *Gotteslob*², das römische *Direktorium* von 1988, darauf fußende Richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz³ und einiger Bistümer⁴ scheinen davon auszugehen, daß solche Gottesdienstformen keine grundsätzlichen Fragen aufwerfen. Meist wird zwar betont, daß es sich um Notlösungen handle. Sie werden aber nicht nur zugelassen, sondern immer eingehender geregelt und damit faktisch als Dauerform anerkannt. Vorschriften können zwar rechtens, aber dennoch sinnwidrig sein; man denke an die vielfältigen Kniebeugen während der Meßfeier vor dem ausgesetzten Allerheiligsten, die von den Rubriken gefordert waren, während der innere Widerspruch einer solchen Aussetzung zur Sinngestalt der Eucharistie zwar gefühlt wurde, aber nicht klar bewußt war. Vor Notlösungen, die in

¹ Die Formulierung *Sonntagsgottesdienst in Abwesenheit des Priesters* erscheint, auf französischem Vorbild basierend, im Titel des römischen Direktoriums und wird dort in Nr. 27 nicht sehr überzeugend begründet. Die dt. Ausgabe [KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST, Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester“ vom 2. Juni 1988 (VApSt 94), Bonn 1990, fortan zit.: DirSG (mit Artikelnummer)] hat ihn daher auch nicht übernommen.

² *Gotteslob*, Nr. 370: Kommunionfeier.

³ Die Sonntagsfeier in Gemeinden ohne Priester. Richtlinien und Modelle (Texte der Liturgischen Kommission für Österreich 9), Salzburg 1984; Richtlinien der österreichischen Bischöfe für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in „Abwesenheit des Priesters“, in: ABIÖBK Nr. 7 (4. Mai 1992) 2 f., fortan zit.: Richtlinien ÖBK.

⁴ Beispiel: BISCHÖFliches ORDINARIAT FELDKIRCH, Zur Feier des Sonntags. Meßfeier. Richtlinien für Wortgottesdienste [Entwurf zuhanden der Dekanate vom 16. März 1993], fortan zit.: Feldkircher Entwurf.

Sackgassen führen können, ist schon vor Jahrzehnten gewarnt worden⁵. Es sind aber auch Stimmen zu hören, die aus der Not eine Tugend machen wollen. Vielleicht nicht nur in Einzelfällen verzichtet man bewußt auf die Mitwirkung eines Priesters bei der Feier der Eucharistie⁶. An die Stelle von Eucharistiefeiern tritt gelegentlich das gemeinsame Brechen von Brot und Weintrinken in der Kirche⁷. Soll man zur Einübung des künftigen Normalfalles auch schon gelegentlich, etwa wenn der Pfarrer im Urlaub verreisen will, diese neue Ordnung praktizieren, wo von einem Notfall noch nicht die Rede sein kann?⁸

Grundsätzliche Überlegungen auf dem Hintergrund der Geschichte waren stets der Weg, auf dem man, mitunter nach Umwegen, zur Erneuerung der Liturgie gekommen ist. Sie sollten auch in dieser nicht nur für die Zukunft des Gottesdienstes ungemein wichtigen Frage nicht unter den Tisch fallen.

1. SINN- UND FEIERGESTALT DER EUCHARISTIE

Die Messe ist die realsymbolische Zeichenhandlung in Gestalt eines Gedächtnismahles, in der das Paschamysterium für und durch die Kirche aktualisiert wird. Sie gründet auf dem Abendmahl Christi, wie die zumindest auch kultätiologisch zu verstehenden Berichte Mk 14,22 parr andeuten und der von Paulus tradierte Anamnesebefehl Christi: *Tut das zu meinem Gedächtnis* (1 Kor 11,24 f.) als selbstverständliche Übung bezeugt.

Die Eucharistie ist auf den Vater bezogen. Sie zielt auf die Ehre Gottes durch die Vergegenwärtigung des Heilshandelns Christi, in das die Kirche einbezogen wird, nicht primär auf die „Herstellung“ der statisch gedachten Realpräsenz Christi. Christus ist nicht das Ziel, sondern als verherrlichter Mittler der Handelnde, sonst wäre es nicht nötig, die Eucharistie regelmäßig zu begehen; es würde genügen, sie aufzubewahren. *Josef Andreas Jungmann* hat schon vor Jahrzehnten aufgezeigt, wie es in der Abwehr des Arianismus dazu gekommen ist, daß zwar in den Texten der Liturgie der Gedanke der Mittlerschaft Christi („Durch ihn . . .“) stets bewahrt blieb, das fromme Empfinden aber nahezu monophysitische Wege einschlug. Im Westen wurde der Gekreuzigte, seit der Jahrtausendwende zunehmend auch die verehrte, jedoch kaum mehr empfangene Eucharistie zum Ziel der Andacht, zum „Herrgott“⁹. Die Messe war gewissermaßen Mittel zum Zweck. Der Schritt ist nicht weit von den immerhin noch als

⁵ A. SCHILSON hat seit 1978 mehrfach darauf hingewiesen, zuletzt: Aus der Not keine Tugend machen! Bemerkungen zu sonntäglichen Gottesdiensten ohne Priester, in: AnzSS 102 (1993), 93–96; 158–164.

⁶ Ein Beispiel erwähnt SCHILSON (s. Anm. 5), 94.

⁷ Christliche Basisgruppen in Vorarlberg, in: PFARRE FRASTANZ [U. A.], Mitteilungsblatt der Aktionsgemeinschaft „Kirche sind wir alle“, Nr. 10 (Mai 1992), 4.

⁸ Von Michael KRATZ wurde diese Forderung bereits 1973 erhoben: M. KRATZ/F. SCHLÖSSER, Gemeinden ohne Priester. Limburg 1973, 29–33.

⁹ Grundlegend: J. A. JUNGSMANN, Die Stellung Christi im liturgischen Gebet, Münster 1925, 1962; hier v. a.: 211–232; DERS., Die Frohbotschaft und unsere Glaubensverkündigung, Münster 1936. 67–80 u. ö.

Gabe Gottes gedachten Früchten der Messe bis zu ihrem Verständnis als moralischer Anstalt in der Aufklärung des Spätbarock und als Instrument sozialpädagogischer Indoktrination oder kirchlicher Strukturenkonservierung heute¹⁰.

2. GEWORDENE LITURGIE

2.1 TRADITION ODER OPTION?

Die Liturgie ist als primärer Wesensvollzug der Kirche ein gewordener Komplex, der als letzte Norm das Evangelium Christi hat. Die Sinngestalt¹¹ einer liturgischen Feier bedarf aber des materiellen Ausdrucks (Feiergestalt), der mit dem Wesen nicht unabänderlich gegeben ist. Daher muß jedes Bemühen um liturgische Formen dahin gehen, die Grundgestalt oder Sinngestalt deutlich zu machen, weil *lex orandi* und *lex credendi* sich gegenseitig bedingen.

Ein Wesen kann sich zwar in Perioden und Schüben, aber nur einbahnig entfalten. Geschichte ist weder wiederholbar noch umkehrbar. Das gilt für den Einzelnen, der sein Leben nur vorwärts leben kann, aber auch für Gemeinschaften und daher für die Kirche. Von irreversiblen Normen kann nur die Rede sein, wenn sie den jeweiligen Wesensgesetzen entsprechen. Anders dienen sie nicht der Entfaltung des Wesens, sondern hemmen sie. Ob aber eine kirchliche Norm als irreversibel anzusehen ist, kann oft nicht *a priori*, sondern erst im Rückblick erkannt werden. Die Abschaffung der Beschneidung als Initiationsritus, die Bindung des Eucharistievorsitzes an eine absolute Weihe statt an die Leitung einer konkreten Gemeinde, die Entscheidung für den monarchischen Episkopat gegen eine kollegiale Leitungsform, für die Wiederholbarkeit des Bußsakramentes gegen seine Einmaligkeit, für die Aufbewahrung der Eucharistie über das Ende der jeweiligen Feier hinaus und vieles mehr ist zwar als wesensgemäß, aber nicht als wesensnotwendig zu erweisen. Dennoch gilt all das als irreversibel¹².

Ob irreversible Normen als Ausfluß der Offenbarung der sogenannten apostolischen Zeit vorbehalten blieben, was immer darunter zu verstehen ist, oder auch später noch denkbar sind, ist eine in diesem Zusammenhang nicht entscheidende Frage. Denn die Norm der Verbindung von Eucharistie und sonntäglicher Versammlung ist in mindestens ebenso früher Zeit festzustellen wie

¹⁰ Beispiele: Gebt ihr ihnen zu essen. Gottesdienstunterlage der Caritas zur Augustsammlung 1992 [Versandt an alle Pfarreien von der Caritas der Diözese Feldkirch], mit einem poetischen Selbstgespräch anstelle des Tagesgebets; einer Paraphrase des Glaubensbekenntnisses, in der Gottessohnschaft und Auferstehung Christi fehlen; mit Fürbitten, die „Laß uns“-Bitten sind u. a. m. – Diskussion um ein privates Hochgebet, in: GD 26 (1992), 176; 27 (1993), 12 f. Es ist allerdings zuzugeben, daß die Entwicklung eines Pseudo-Kirchenjahres von Zwecksonntagen dadurch ermutigt wird, daß auch Rom darin nicht zurücksteht, wie die verschiedenen Weltgebets-tage zeigen.

¹¹ H. B. MEYER, Eucharistie. Geschichte, Theologie, Pastoral (GdK 4), Regensburg 1989, 445.

¹² Vgl. K. RAHNER, Über den Begriff des *jus divinum* im katholischen Verständnis. (Schriften zur Theologie V), Einsiedeln 1962, 249–277; hier: 257.

Festlegungen der eben genannten Art, die üblicherweise als *ius divinum* auf dieses Entwicklungsstadium zurückgeführt und damit späteren Änderungen durch die Kirche entzogen betrachtet werden. Das gibt einer solchen Norm auch unabhängig von der Frage, ob es sich dabei tatsächlich um *ius divinum* handelt, ein solches Gewicht, daß die Berechtigung, sie zu ändern, auf jeden Fall bewiesen und nicht vorausgesetzt werden müßte.

Die Einführung von Gottesdiensten anderer Art anstelle der Eucharistiefeier scheint jedoch von der gegenteiligen Option auszugehen: Was nicht aus der Bibel oder wenigstens mit Argumenten der systematischen Theologie als unabänderlich erweisbar ist – was wurde nicht schon alles „bewiesen“ –, das kann man ändern. Diese Option beruht auf einem anders akzentuierten Kirchenbild. Dem nüchternen Blick auf die Kirche aus lebendigen Steinen auf dem Fundament der Apostel steht der Traum von der Kirche entgegen, die vom Himmel herabsteigt (Offb 21,2). Beides ist richtig, aber eben nur eine Seite. Hier liegt wohl der letzte Grund, warum sowohl kirchenamtliche Regelungen als auch die Praxis kaum mehr als einen pragmatischen Kompromiß erkennen lassen.

Die Urkirche¹³ feierte das Herrenmahl im Zusammenhang einer Gemeindeversammlung am Sonntag, wie die Bezeichnung des Sonntags als Herrentag Apg 1,10 andeutet und Apg 20,7 bestätigt. Als Selbstverständlichkeit gilt das für die den jüngsten neutestamentlichen Schriften zumindest gleichzeitige *Didache* um die Jahrhundertwende aus judenchristlichem Milieu¹⁴, *Ignatius von Antiochien* in Syrien um 110¹⁵, für *Justin* um 150¹⁶ und *Hippolyt* um 215¹⁷ in Rom. Von zwei sonntäglichen Zusammenkünften der Christen berichtet als erster Nichtchrist *Plinius d. J.* um 112 aus Kleinasien¹⁸. Wohl noch in urkirchlicher Zeit gab man den Zusammenhang der anamnetischen Brot- und Becherhandlung mit einem Sättigungsmahl auf, wie Paulus 1 Kor 11,22 nahelegen scheint, und verband sie mit einem Wortgottesdienst. Für *Justin* ist das bereits feste Ordnung. Daraus ist zu schließen, daß der Sinn der Feier und der Abendmahlsgabe unmittelbar in der Christusgemeinschaft im Sinn von 1 Kor 10,16

¹³ Im Sinn von RAHNER (s. Anm. 12), 262: „Zeit [. . .] in der für das katholische Glaubensverständnis die Zeit und Geschichte der Offenbarung des Neuen Testaments noch läuft“, also mindestens bis in die Zeit um die Jahrhundertwende. W. G. KÜMMEL (in: RGG, 6, Tübingen 1962, 1187–1193) gibt eine zeitliche Begrenzung zugunsten einer qualitativen „durch kritische Besinnung zu erkennende geschichtliche Norm“ auf, was ein subjektives Prinzip in den Rang der *norma normans* erheben würde.

¹⁴ Did 14, 1: G. SCHÖLLGEN (Fontes christiani 1), Freiburg 1991, 132.

¹⁵ Ad Magn 9,1: M. ROUET, EnchP 45. – Übers. v. L. A. WINTERSWYL, 1942, 22.

¹⁶ Apol I, 65–67 (gr.: ROUET [s. Anm. 15], 128 f.). – Als 2. Lesung der Lesehore am 3. Ostersonntag: Lat.: Liturgia horarum iuxta ritum Romanum, Editio typica altera, 2, Vatikan 1986, 573–575. Dt.: Die Feier des Stundengebetes. Lektionar. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes, 3/I, Einsiedeln [u. a.] 1979, 76–78; siehe auch MEYER (Anm. 11), 101 f.

¹⁷ Traditio apostolica 4: W. GERLINGS (Fontes christiani 1), Freiburg 1990, 220 f. – Übersetzung auch in MEYER (s. Anm. 11), 104 f.

¹⁸ Ep. ad Traianum, X, 96,97. Über das Wesen der von Plinius berichteten zwei sonntäglichen Gemeindeversammlungen ist daraus allein freilich nichts Schlüssiges abzuleiten.

gesehen wurde, mittelbar in der Christengemeinschaft, nicht umgekehrt¹⁹. Man kommt zusammen, um die Eucharistie zu feiern; man feiert nicht Eucharistie, weil man ohnehin versammelt ist. „Tut *das* zu meinem Gedächtnis!“, nicht: „Macht, was ihr wollt!“²⁰

Ist diese Regelung irreversibel? Dabei ist nicht der unvorhersehbare Einzelfall, sondern die grundsätzliche Ordnung für priesterlose Gemeinden gemeint, falls es solche geben kann.

Wenn feststeht, daß die Eucharistiefeier im bisher üblichen Umfang nicht mehr überall möglich sein wird, ist zunächst zu fragen, welche Formen sonntäglichen Gemeindegottesdienstes außerhalb der Eucharistiefeier die Geschichte der Liturgie kennt. Da sich aber die Kenntnis hauptsächlich auf Quellen stützt, die den Kathedralgottesdienst vor Augen haben, kann sie nicht beantworten, ob und wie in ähnlichen Situationen, etwa zur Zeit zerfallender kirchlicher Strukturen in der Spätantike, ohne Priester Sonntagsgottesdienst gefeiert worden ist.

2.2 SELBSTÄNDIGER WORTGOTTESDIENST

Die in der alten Kirche übliche Meßhomilie ist in Rom nach Gregor d. G. († 604) untergegangen²¹. Im gallischen Bereich hat sie sich gehalten und wurde durch die karolingische Reform mit der römischen Liturgie wieder verbunden. Die Pfarrseelsorger waren dazu aber oft nicht imstande. Man las Vätherhomilien oder bediente sich der Postillen (Evangelieninterpretationen). Die Stellung der Homilie in der Messe wurde allgemein erst durch SC 52 und in der Folge can. 767 § 2 CIC wiederhergestellt. Die Meßhomilie ist aber nicht einfachhin eine Predigt, die nach CIC can. 766 unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Laie übernehmen kann, sondern ein Teil der Messe, daher im Hinblick auf das Prinzip, daß jeder alles und nur das tun soll, was ihm aus der Natur der Sache und den liturgischen Regeln zukommt (SC 28), Aufgabe des Priesters oder Diakons²². *DirSG* behält die selbständige Homilie auch für den priesterlosen Sonntagsgottesdienst dem Diakon vor²³.

¹⁹ K. BEYSCHLAG, Grundriß der Dogmengeschichte, Darmstadt 1988, 100 f.

²⁰ Eine frühe Stimme aus der lit. Bewegung: O. STEPHAN, „Tuet dies“ oder „Macht was ihr wollt?“ Gedanken über die christl. Opferfeier, 1925.

²¹ J. A. JUNGSMANN, *Missarum sollemnia*, 1, Freiburg 1962, 586.

²² SACRA CONGREGATIO PRO CULTU DIVINO, *Instructio tertia ad Constitutionem de sacra Liturgia recte exsequendam*, „Liturgicae instaurationes“ vom 5. September 1970, Nr. 2 (EDIL 1, 2175). – Can. 767 § 1 CIC/1983 und Kommentare, z. B. O. STOFFEL, Die Verkündigung in Predigt und Katechese, in: HKKR, 543 mit Anm.; nach STOFFEL wäre für die Zulassung von Laien auf jeden Fall eine Zustimmung des Apostolischen Stuhles erforderlich. Von der Natur der Sache (SC 7; 28) her scheint die Meßhomilie allerdings ebensowenig zum Amt des Diakons zu gehören, weil er nicht Vorsteher der Eucharistie ist. Ein Diakon muß auch nicht kraft der Weihe schon für die Auslegung des Gotteswortes fachlich besser qualifiziert sein als ein Laie.

²³ *DirSG* (s. Anm. 1), 29; diese Regelung ist, weil auch Laien die „Verantwortung“, faktisch die Leitung solcher Gottesdienste übertragen werden kann (*DirSG* 30 f.), nicht einsichtig.

Seit der Jahrtausendwende entwickelte sich diesseits der Alpen der *Pronaus* (frz. *prière du prône*, v. *praeconium*). Der Ablauf war variabel. In der Regel folgte auf den Vorspruch (Predigttext – Schriftzitat) Gebet, das Predigtlied, Kanzelgruß, Evangelium in der Volkssprache, Predigt als Hauptteil, danach Vermeldungen (Feste, kirchliche Anordnungen), Allgemeines Gebet mit stillen Vaterunser-Pausen und Orationen, später in der auf Canisius zurückgeführten Form eines gemeinsam gesprochenen Textes²⁴, ferner katechetische Lehrstücke, Vaterunser und Ave, Glaubensbekenntnis, Zehn Gebote, Offene Schuld mit Bußauflage (Vaterunserreihe) und Absolution, Gebet für die Toten²⁵. Zentrum dieses Predigtgottesdienstes war der aus der Apsis in das Schiff gewanderte Predigtstuhl (*chaire*) bzw. die Kanzel, von den Chorschranken (*cancelli*) an die Wand des Schiffs versetzt.

Der Predigtgottesdienst war anfänglich ein Teil der Messe, verselbständigte sich dann und wurde vor der Messe oder am Nachmittag gehalten. Dazu trug bei, daß die Predigt in den Städten vielfach den Mendikanten oblag, die während der Pfarrmesse keine Gottesdienste in ihren predigtgerechten Hallenkirchen ansetzen durften. Diese Form des Gottesdienstes ist z. B. als Fastenpredigt oder Wallfahrtsandacht durchaus noch üblich. Im 14. bis 16. Jh. wurden in den Städten zahlreiche Prädikantenstellen gestiftet. Deren Inhaber waren Weltpriester, durchwegs akademisch gebildet, mitunter auch Verwalter eigener Bibliotheken. Sie hatten vor allem die Verpflichtung zu predigen, und das bis zu hundertmal im Jahr. Aus dem Kreis dieser Prädikanten gingen viele Vorkämpfer der Reformation hervor.

Während Luther an der Messe mit Predigt als Hauptgottesdienst am Sonntag festhielt, entwickelte sich namentlich im oberdeutschen Raum ein Predigtgottesdienst ohne Abendmahlsfeier (Prädikantengottesdienst) zum sonntäglichen Regelfall, weil er den Predigern schon von ihrer früheren Tätigkeit her vertraut war. Dazu kam, daß nach reformatorischer Auffassung das Sakrament als *verbum visibile* der Wortverkündigung subsumiert wurde. Der Predigtgottesdienst wurde 1536 erstmals in Württemberg zum sonntäglichen Hauptgottesdienst²⁶. Diese Ordnung setzte sich im Verlauf des 16. Jh.s in den oberschwäbischen Städten durch. Vor kurzem ist eine Erneuerte Agende der VELKD und EKU in die Erprobungsphase gegangen, welche dem heutigen Stand der Liturgiereform

²⁴ Vgl. Gotteslob, Nr. 790,2

²⁵ E. WEISMANN, Der Predigtgottesdienst, in: *Leiturgia. Handbuch des evang. Gottesdienstes*, 3, Kassel 1951, 2–107; I. PAHL, Die Feier des Abendmahls in den Kirchen der Reformation, in: MEYER (s. Anm. 11), 416.

²⁶ WEISMANN (s. Anm. 25), 43–46. DERS. (s. Anm. 25), 31: „Wir können uns heute kaum mehr eine Vorstellung davon machen, was für ein gewaltiger Einschnitt in der Geschichte des christlichen Gottesdienstes dies war, als nach 1500 Jahren ununterbrochener sonntäglicher Feier des Sakraments christliche Kirchen es wagten, ihren ‚Hauptgottesdienst‘ zum erstenmal ‚nur‘ mit dem Wort zu gestalten.“

gerecht werden soll. Man will wieder zur Eucharistiefeier als Regelform des Sonntagsgottesdienstes zurückkehren²⁷.

2.3 WORTGOTTESDIENST MIT KOMMUNION

Eine Messe nur mit Augenkommunion der Gemeinde (Blick auf die Hostie) kam für die Reformation so wenig in Frage wie eine solche mit Kommunion nur des Priesters. Weil jedoch die Gewohnheit, nur zu Ostern zu kommunizieren, eingewurzelt war, ging man einen Schritt weiter. Für die seltenen Tage, an welchen auch das Abendmahl gefeiert werden sollte, wurden die für das Abendmahl konstitutiven Stücke: Vermahnung, biblische Lesungen, Einsetzungsworte, Vaterunser, Kommunion, Sendung an den Predigtteil angeschlossen. Diese Form hat *Ökolampad* in Basel eingeführt.

Die vom Ritualeitel „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“²⁸ vorgesehene Ordnung hat mit dem oberdeutschen Abendmahlsgottesdienst manche Ähnlichkeit. Dieser römische Liturgietext ist unter Schwierigkeiten zustande gekommen und nicht in jeder Hinsicht als gelungen zu betrachten²⁹. Das römische Direktorium wird daher in einem wesentlichen Punkt, nämlich der dort als Regel vorausgesetzten Kommunionsspendung in solchen Gottesdiensten, weder von der Deutschen Bischofskonferenz noch von den Richtlinien der österreichischen Bischöfe übernommen.

2.4 PRÄSANKTIFIKATENLITURGIE

Die byzantinische Präsanctifikatenliturgie ist eine Kommunionfeier im Anschluß an Luzernar und Vesper. Sie hat sich, als die schon von *Justin*³⁰ erwähnte Hauskommunion abkam, seit dem 6. Jh. entwickelt, wird vom Priester geleitet, jedoch nur an aliturgischen Tagen, am Mittwoch und Freitag, gefeiert. Die Werktagsmesse ist dort nicht üblich. In die römische Liturgie ist sie im 7. Jh. für den Karfreitag eingedrungen und als *missa praesanctificatorum*, bis 1955 auf die Priesterkommunion reduziert, geblieben. Im Volksmund nannte man diese Feier „*Verstörte Messe*“. Mit dem vorkonziliaren *Ordo Hebdomadae*

²⁷ H. C. SCHMIDT-LAUBER, Erneuerte Agende im Kontext evangelischer Liturgietradition, in: *HID* 46 (1992), 106–127; K. RICHTER, Neue Maßstäbe. Der Vorentwurf der Erneuerten Agende, in: *GD* 26 (1992), 105.

²⁸ *De sacra communione et de cultu mysterii eucharistici extra missam*. Editio typica, Vatikan 1973 (Rituale Romanum). – Prænotanda auch in *EDIL*, 1, Nr. 3062–3073. – Dt.: Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe. Studienausgabe, hg. v. d. Liturgischen Instituten Salzburg – Trier – Zürich, Einsiedeln [u. a.] 1976.

²⁹ A. BUGNINI, Die Liturgiereform 1948–1975. Zeugnis und Testament. Deutsche Ausgabe. Hg. von J. WAGNER unter Mitarbeit von F. RAAS. Deutsche Übersetzung: H. VENMANN, Freiburg/Br. 1988, 349 f. 694 f. Aus dem Zusammenhang ist ersichtlich, daß die damals besonders hochgehenden Wogen des Protestes gegen die Liturgiereform eine theologisch und liturgisch ausgereifere Regelung behindert haben.

³⁰ *Apol* 1, 65 (s. Anm. 16).

Sanctae von 1955 wurde die liturgietheologisch fragwürdige Kommunionfeier³¹ im Anschluß an Wortgottesdienst und Kreuzverehrung auf die Gemeinde ausgedehnt.

Als Form der Krankenkommunion hatte sich im Mittelalter die *missa sicca* entwickelt: ein Meßformular ohne Hochgebet, gelegentlich aber mit Elevation, jedoch nur mit Kommunion in der Brotsgestalt³². Für Schiffsreisen und – ohne Kommunion – als Kommemorationsritus angehängt an eine wirkliche Messe fand sie weite Verbreitung. Sie wurde in nachtridentinischer Zeit durch die Segensandachten abgelöst, nachdem sie oft auf Kritik und lokalkirchliche Verbote gestoßen war. Mit dem Ritualeteil *Kommunionsspendung außerhalb der Messe* und dem römischen *Direktorium* von 1988 wurde wieder eine ähnliche Gottesdienstform eingeführt.

2.5 KOMMUNION NACH DER MESSE

Justin berichtet, daß die eucharistische Speise durch die Diakone auch Abwesenden gebracht werde, offensichtlich nach Abschluß der Feier. Auch in Nordafrika ist es zu Tertullians Zeit (um 200) üblich, sie zum täglichen Genuß nach Hause mitzunehmen³³. Die Kommunion nach der Messe ist als Fortsetzung der Kommunionsspendung in der Messe an Konkurstagen im Mittelalter entstanden³⁴. Damals hatte sich die Kommunion der Gläubigen längst auf Weihnachten und Ostern, wenn überhaupt, konzentriert³⁵. Obwohl das Tridentinum nochmals den Kommunionempfang der anwesenden Gläubigen in jeder Messe gewünscht hatte³⁶, wurde die Kommunionsspendung (außerhalb der Messe) wegen einer auf die Realpräsenz fixierten, Opfer und Sakrament trennenden Theologie der Eucharistie und privatisierten Eucharistiefrömmigkeit zum Regelfall, nun sogar meist vor der Messe im Anschluß an die Beichte. Die Kommuniondekrete Pius' X. waren noch durchaus dieser Sicht verhaftet, wenngleich der Wunsch des Tridentinums zitiert wird³⁷. Ein Hauptanliegen der Liturgiereform war die Gemeindekommunion in der Messe. Es war hierzulande schon vor dem II. Vaticanum weithin erfüllt und wurde mit SC 55 rezipiert.

³¹ Noch das Kommuniondekret Pius' X. von 1905 nennt die Kommunionsspendung am Karfreitag „dem bewährten Brauch der Kirche fremd“, in: AAS 38 (1905) 400–460; hier: 402.

³² JUNGSMANN (s. Anm. 21), 493 f.; L. EISENHOFER, Handbuch der Liturgik, 2, Freiburg/Br. 1933, 12 f.

³³ Ad uxorem 2,5.

³⁴ Verlegenheitslösungen dieser Art sind auch heute noch anzutreffen, wie beim Katholikentag in Karlsruhe 1992: E. NAGEL, Ein großes Fest, in: GD 26 (1992), 108.

³⁵ Schon Ambrosius (340–397) bemerkt, daß viele, wie im Osten schon länger üblich, nur einmal jährlich die Eucharistie empfangen (De sacr 5, 25).

³⁶ Sess. XXII, cap. 6 (DS 1747)

³⁷ AAS 38 (1905), 400.

2.6 MESSE UND SONNTAGSGEBOT

Da der Anamnesebefehl nur von einer Gemeinschaft, eben der Kirche in Gestalt einer noch als Mahlgemeinschaft erkennbaren Versammlung erfüllbar ist³⁸, liegt auch die Verpflichtung bei dieser³⁹. Das Kirchengebot, das den Einzelnen zur Teilnahme an der Sonntagsmesse verpflichtet, ist darin begründet, daß er als Mitglied der Kirche seinen Teil dazu beitragen muß, daß die Kirche ihre wichtigste Aufgabe erfüllen kann. Wenngleich schon Hebr 10,25 Nachlässigkeit bei der Teilnahme an den Versammlungen rügt und das Konzil von Elvira (Südspanien) um 306 den zeitweiligen Kirchenausschluß solcher fordert, die dreimal bei der Sonntagsmesse fehlen⁴⁰, wurde der Meßbesuch doch erst seit dem Mittelalter vom Einzelnen im selben Maße zunehmend rigoros gefordert, wie die Feier ihren gemeinschaftlichen Charakter verlor.

Die später besonders betonte Arbeitsruhe hat es vor 321 bekanntlich nicht gegeben; selbst die konstantinische Gesetzgebung nahm die Landarbeit noch aus. Die zunächst nicht für alle geltende Sonntagsruhe ist entstanden, damit jedermann Gelegenheit finden sollte, an der Messe teilzunehmen, nachdem sie vom frühen Morgen in die Zeit öffentlicher Anlässe, den Vormittag, gewandert war. Erst die Kasuistik des Ruhegebotes griff den atl. Sabbatgedanken wieder auf. Aus der Sonntagsmesse als Wesensausdruck der Kirche als konkreter Gemeinde wurde die kirchenrechtliche Verpflichtung zum „Meßbesuch“ wo auch immer.

3. EINZELFRAGEN

3.1 WORTGOTTESDIENST ODER KOMMUNIONFEIER?

Neben, jedoch nicht anstelle der sonntäglichen Eucharistiefeier hat es andere Gottesdienstformen gegeben, wie die Beschreibung des Charismatikertreibens durch Paulus in 1 Kor 14 vermuten läßt. Auch *Plinius d. J.* (um 112) berichtet von *zwei* sonntäglichen Zusammenkünften der Christen, einem Christuslob am Morgen, vergleichbar den Laudes, einer zweiten am Abend, der vielleicht noch mit dem um diese Tageszeit üblichen Sättigungsmahl verbundenen Eucharistie, wie es auch für Troas Apg 20,7 berichtet wird, wo Paulus seine Homilie bis Mitternacht ausdehnt.

³⁸ Die Messe eines Priesters ohne jeden Teilnehmer, sie war seit dem 10. Jh. zunehmend und noch 1949 praktisch verboten worden (JUNGMAHN [s. Anm. 21], 169), fand aber schließlich sogar Erwähnung im erneuerten Missale (AEM 211), kann ebenso wie Meßfeiern mit riesigen Massen bei Papstbesuchen, bei welchen die Kommunionsspendung mitunter groteske Formen annimmt, nur als Randerscheinungen gewertet werden.

³⁹ Damit ist keineswegs gesagt, daß Kirche „von unten“ wird. Christus ist das einigende Prinzip. Von einem Recht der konkreten Einzelgemeinde auf die Eucharistiefeier kann deshalb nicht die Rede sein, weil die Gemeinde aus der Gesamtkirche hervorgeht, nicht umgekehrt. Dennoch bleibt wahr, daß die Eucharistiegemeinschaft die ganze Gemeinschaft der Kirche repräsentiert. Alle anderen Lebensäußerungen der Kirche sind darauf hingedordnet.

⁴⁰ Can 21, in: Mansi, 2, 56 f.

DirSG 28, 32, 35 u. ö. sieht vor, daß dann, wenn eine Messe (am Sonntag) nicht gefeiert werden kann, regelmäßig die *heilige Kommunion ausgeteilt* werden soll. Es wird Fälle geben, in welchen jemand nicht an der Eucharistie teilnehmen und daher mit Recht erwarten kann, daß sie ihm außerhalb der Messe gereicht wird⁴¹. Das sollte aber nicht dazu führen, daß im Gegensatz zu SC 56 eine Hauptform des Gottesdienstes – was anderes ist ein sonntäglicher Gemeindegottesdienst – daraus gemacht wird. Es ist wohl eine Utopie, mit Bestimmungen, in die Feier solle nichts eingefügt werden, was für die Messe typisch ist⁴², könne verhindert werden, daß sich Meinung und Praxis festsetzen, es handle sich hier um eine Form der Messe. Die Messe geht auf das Abendmahl zurück; was könnte für sie typischer sein als die Kommunion?

Die Weisung der Österreichischen Bischofskonferenz⁴³, bei dieser Gelegenheit die Kommunion *nicht einfach regelmäßig zu spenden*, entspricht einer anderen Sicht als der des römischen Direktoriums. Sie liegt auf der Linie der Entwicklung, die von anfänglich selbstverständlicher Bevorzugung von Feiern mit Kommunion immer mehr in Richtung selbständiger Wortgottesdienste zu gehen scheint⁴⁴. Wenn im Wort Gottes eine Gegenwart gegeben ist, die nicht weniger real ist wie die eucharistische, sondern eben anders⁴⁵, sollte eine defiziente Gottesdienstform nicht zum Paradigma werden. Die Rede von der Gegenwart Christi auf verschiedene Art (SC 7)⁴⁶ scheint manchen aber noch immer nicht ganz geheuer⁴⁷.

Das Konzil vertritt dieselbe Position. SC 35,4 will Wortgottesdienste (*Sacra Verbi Dei celebratio*) an den Vigilien gefördert wissen. Anstelle der Eucharistie an Sonn- und Feiertagen hatte man sie für Außenstationen in Missionsgebieten im Auge, von wo die Anregung auch gekommen ist⁴⁸. Von einer Verbindung solcher Wortgottesdienste mit der Kommunion ist dort keine Rede. Es ist daher zu bedenken, ob als Modell solcher Gemeindegottesdienste nicht eher die Haupthoren des *Stundengebetes* mit erweitertem Lesungsteil und Homilie als der Messe ähnliche Formen angemessen wären⁴⁹. Damit würde auch vermie-

⁴¹ SACRA CONGREGATIO RITUUM, Instructio „Eucharisticum mysterium“ vom 25. Mai 1967, Nr. 33 (EDIL, 1, Nr. 931); vgl. Rituale Kommunionspendung (s. Anm. 28), Nr. 14.

⁴² DirSG (s. Anm. 1), 35.

⁴³ Richtlinien ÖBK (s. Anm. 3), 6.

⁴⁴ O. NUSSBAUM, Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester. Liturgische und pastorale Überlegungen, Würzburg 1985; siehe auch MEYER (s. Anm. 11), 559

⁴⁵ Eucharisticum mysterium (s. Anm. 41), Nr. 9 (EDIL, 1, Nr. 907).

⁴⁶ Man beachte zum Werdegang dieses Artikels das von J. A. JUNGSMANN berichtete Mißbehagen „aus einem theologischen Denken, das wenig gewöhnt war, das Fortleben des Herrn in seiner verkörperten Menschheit in der Herrlichkeit des Vaters als dessen primäre Daseinsweise zu be-[tr]achten, die sich in allen anderen Weisen seiner Gegenwart, freilich auf verschiedene Art, auswirkt.“, in: LThK.E 1, Freiburg 1966, 21.

⁴⁷ Vgl. Genese der Instruktion „Eucharisticum mysterium“, in: BUGNINI (s. Anm. 29), 888–898.

⁴⁸ Vgl. JUNGSMANN, Kommentar (s. Anm. 46), 40, Anm.

⁴⁹ DirSG (s. Anm. 1), 33; Feldkircher Entwurf (s. Anm. 4), 2b.

den, daß Gottesdienstleiter, die nicht Priester sind, für das Bewußtsein weniger differenziert denkender Gemeindeglieder zum „Ersatzpriester“ werden; denn eine Vesper oder Laudes zu leiten bedarf keiner Weihe, wie am Beispiel von Frauenklöstern leicht erklärbar ist. Es bedarf dann auch keiner Vorsichtsmaßnahmen gegen mögliche Mißdeutungen, indem ehrenamtlichen und wechselnden Gottesdienstleitern gegenüber hauptamtlichen, daher in der Regel auch besser qualifizierten, der Vorzug gegeben wird⁵⁰.

3.2 EUCHARISTISCHE ANBETUNG?

In Richtlinien ÖBK 6 findet sich die Weisung, bei diesen Wortgottesdiensten solle die *eucharistische Anbetung einen unverzichtbaren Platz haben*. Bei Aussetzungen müssen Lesungen, Gebete und Gesänge eucharistiebezogen sein⁵¹. Die Aussetzung geht daher entweder zu Lasten eines dem Charakter des Tages gerecht werdenden Wortgottesdienstes, oder das Allerheiligste wird nur ausgesetzt, um damit den Segen zu geben, was bekanntlich unstatthaft ist⁵². Was die Konzilsväter als *Sacra verbi Dei celebratio* bezeichnet haben, ist ein reiner Wortgottesdienst, eine ebenso eigenständige Form der Liturgie wie etwa eine Vesper, die nicht mit sonstigen Andachtsformen vermischt werden darf. Denn die Liturgie – um solche handelt es sich – steht von Natur aus weit über ihnen⁵³. Wenn die Kommunion bei solchen Sonntagsgottesdiensten ohnehin nicht gespendet werden soll, scheint die Weisung in Richtung eines Kommunionersatzes durch Augenkommunion wie im Mittelalter zu gehen und erst recht nicht am Platz zu sein. Den Priestermangel durch Gottesdienstformen zu kaschieren, die hinter so wichtige Ergebnisse der Liturgiereform zurückfallen, wie die Rückgewinnung der Grundgestalt der Messe als Mahl, kann keine zukunfts-trächtige Lösung sein.

3.3 EUCHARISTIE UND GEMEINDE

Justin berichtet, daß es sich am Sonntag um die Versammlung aller handelt, die *in den Städten oder auf dem Land wohnen*⁵⁴. Pfarrgemeinden sind in der Regel entstanden, weil sich in einiger Entfernung von der Mutterkirche ein neues Zentrum gebildet hatte, welchem es schließlich gelang, einen eigenen Priester zu erhalten. Die Verselbständigung erfolgte schrittweise. Der Bischof sandte Akolythen mit dem *fermentum* in Außenstationen, wo Presbyter als seine Vertreter natürlich nicht nur der Eucharistie, sondern den Gemeinden überhaupt

⁵⁰ So in Feldkircher Entwurf (s. Anm. 4), 4 a 2.

⁵¹ „Christo Domino vacent“ (Eucharisticum mysterium (s. Anm. 41), Nr. 63 [EDIL, 1, Nr. 960]) lautete im Entwurf „Christo Domino unice vacent“. – In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, daß Rosenkranzgebet vor dem ausgesetzten Allerheiligsten diesem Grundsatz zuwider ist, weil es sich um ein marianisches Gebet handelt [vgl. Anmerkung e zu Eucharisticum mysterium (s. Anm. 21), Nr. 62, in: EDIL, 1, 960].

⁵² Rituale Kommunionsspendung (s. Anm. 28), Nr. 89.

⁵³ SC 13; vgl. dazu JUNGSMANN (s. Anm. 46), 27 f.

⁵⁴ Apol I, 67,3 (s. Anm. 16).

vorstanden. In welchem Sinn das Einsenken dieser Hostienpartikel in den Kelch als Konsekration verstanden wurde, ist kaum noch zu entscheiden; als Zeichen der Einheit war die Übersendung nachweisbar⁵⁵. Eine Parallele bietet die Initiation. Auch nach der Verselbständigung einer Gemeinde blieb das Taufrecht oft noch lange bei der Mutterkirche, und das *complementum baptismi*, die Firmung, ist in der Westkirche noch heute dem Bischof vorbehalten⁵⁶.

Ist die Eucharistie primär als Instrument der Verbrüderung aller Menschen zu verstehen⁵⁷, kann das freilich auch auf andere Weise erreicht werden. Wer umgekehrt meint, Gemeinde als Ortskirche⁵⁸ stehe und falle mit der Eucharistiefeier für denselben Personenkreis, wird damit eher zurückhalten⁵⁹. Denn aus dieser Sicht kann Gemeinde nur sein, wo regelmäßig am Sonntag Eucharistie gefeiert wird, ebenso wie eine eigenständige politische Gemeinde sich nur halten kann, wo die wesentlichen Aufgaben einer solchen noch erfüllbar sind. Ist das hinsichtlich der sonntäglichen Eucharistie noch nicht oder nicht mehr gegeben, handelt es sich um kirchliche Teilgemeinden, die sich nach Möglichkeit zur Sonntags-Eucharistie zusammenfinden sollen⁶⁰.

In Österreich betrifft der Priestermangel derzeit in erster Linie kleinere Gemeinden. Die Bewohner kleiner und abgelegener Orte sind täglich auf Fahrgelegenheiten angewiesen. Um zur Arbeitsstätte zu gelangen, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen zu besuchen, findet man es selbstverständlich, ein Zentrum aufzusuchen. Nicht ein individualistischer Meßtourismus, der gemeindezerstörend wirkt, kann die Lösung bringen. Wie man in Rom aus verschiedenen Gemeinden zur gemeinsamen Feier mit dem Papst in die Stationskirche zog oder – noch heute erkennbar in den vorjosephinischen Bittgangsordnungen – auch nach der Verselbständigung an bestimmten Tagen zur Meßfeier in der Mutterkirche zusammenkam, könnte das Organisieren von Fahrten zur

⁵⁵ Die Übung scheint in das 2. Jh. zurückzugehen: JUNGEMANN, 2 (s. Anm. 21), 387. – Der Gedanke einer *consecratio per contactum* liegt jedenfalls der Übung zugrunde, etwas Wein aus dem *calix sanctus* des Zelebranten in mit gewöhnlichem Wein gefüllte Kelche für die Kommunion der Gläubigen zu gießen (ebd. 475).

⁵⁶ Die üblich gewordene Beauftragung von Priestern, die weder der Ortsbischof noch Leiter der Gemeinde sind, welcher der Firmling angehört, geht in der lateinischen Kirche auf die spätmittelalterliche Institution der Weihbischöfe zurück. Eine liturgie- oder kirchentheologische Begründung fehlt. Man hat hier einen weiteren jener inkonsequenten Kompromisse zwischen dem obsoleten Firmenservat des Bischofs und der Erkenntnis, daß die Firmung als Abschluß der Eingliederung möglichst in der eigenen Pfarrei zu empfangen ist, vor sich.

⁵⁷ Paul M. ZULEHNER, *Pastoraltheologie*, 4, Düsseldorf 1989 f., 285, nach *Drewermann*.

⁵⁸ Die Ortsgemeinde wird mit Recht Kirche Gottes genannt: vgl. LG 28.

⁵⁹ P. HÜNERMANN, in: R. SCHÄFFLER/P. HÜNERMANN, *Ankunft Gottes und Handeln des Menschen. Thesen über Kult und Sakrament* (QD 77), Freiburg 1977, 80: „Eine konstitutive Handlung kann nicht durch eine andere, nichtkonstitutive Handlung ersetzt werden.“

⁶⁰ DirSG (s. Anm. 1), 18 und Richtlinien ÖBK (s. Anm. 3), 2 empfehlen, *außerdem*, also zusätzlich zum Wortgottesdienst am Wohnort noch an der Eucharistiefeier einer Nachbargemeinde teilzunehmen. Jedenfalls wird damit vorausgesetzt, daß diese Wortgottesdienste nicht zu den sonst üblichen Meßzeiten gehalten werden.

Meßfeier der Gesamtgemeinde der richtige Weg sein, als durch verstümmelte Messen Ersatz für die sonntägliche Eucharistie schaffen zu wollen. Daß er gangbar ist, zeigt die Diaspora. Diaspora wird in unseren Ländern bald überall sein. Der Priestermangel ist nicht Ursache, sondern Auswirkung eines Schrumpfungsprozesses der Kirche, bei dem weder abzusehen ist, ob es sich um ein Gesundshrumpfen handelt, noch was die Wende bringen wird. Der Rahmen, in diesem Fall die personelle und lokale Struktur der Gemeinde, muß dem Bild angepaßt werden, nicht umgekehrt.

Auswirkungen auf Kirchenbild und Eucharistieverständnis der Gemeinde dürfen schließlich nicht außer acht bleiben. Das bedeutet aber keineswegs, daß in den Kirchen solcher wieder Teil einer größeren Pfarrgemeinde gewordenen Orte überhaupt kein Sonntagsgottesdienst sein soll. Der schon erwähnte *Plinius* berichtet von Versammlungen in der Frühe und am Abend. Bis um die Mitte unseres Jahrhunderts war wohl überall am Sonntag außer der Messe eine nicht zur Liturgie gerechnete Gottesdienstform üblich, der an die Stelle der Vesper getreten ist, die Andacht. Selbst die Vesper war nicht untergegangen. Wird aber die sonntägliche Eucharistie allzu selbstverständlich durch andere Gottesdienstformen ersetzt, die ohne Priester möglich sind, ist zu fragen, ob hier die Eucharistie wirklich als Höhepunkt und Quellgrund allen kirchlichen Tuns verstanden wird⁶¹, oder eher als Mittel zum Zweck der Erhaltung vorhandener gemeindlicher Strukturen. Schon 1 Kor 14 bemängelt, daß ein Nebenaspekt, damals die enthusiastische Erleuchtung des Einzelnen, den Wesenssinn des Gottesdienstes zu verdrängen drohte.

3.4 EUCHARISTIEVORSITZ UND GEMEINDELEITUNG

Ist die Leitung der Eucharistiefeier von der Gemeindeleitung trennbar? Da die Eucharistie die wichtigste Aufgabe einer Gemeinde ist, Eucharistie aber einen Priester voraussetzt, kann Gemeinde im Vollsinn nur sein, wo ein Priester ist. Das wird besonders deutlich beim paradigmatischen Fall des Gemeindegottesdienstes in der Osternacht. Daß derselbe Priester mehr als einmal die Osternacht feiert, ist nicht so sehr physisch als geistlich ein Unding. Ein Nichtpriester als Gemeindeleiter ist mit dem eucharistiebezogenen Begriff von Gemeinde nicht vereinbar. Indem ein Priester zur Feier der Eucharistie gelegentlich vorbeikommt und von der „residierenden Bezugsperson“ wie ein Gast begrüßt wird⁶², läßt sich nicht kaschieren, daß hier etwas nicht stimmt.

Werden in wachsender Zahl eucharistieähnliche sonntägliche Gemeindegottesdienste von Nichtpriestern geleitet, wird weder der Gedanke, das Priestertum als Lebensaufgabe zu übernehmen, noch das Bewußtsein, daß die Eucharistie durch nichts zu ersetzen ist, bei jungen Leuten gefördert werden. Da nicht-eucharistische Gottesdienste ohne Priester auskommen, müssen Forderungen, jedesmal um Priesterberufe zu beten⁶³, eher als Form der bekannten Moralpre-

⁶¹ Vgl. SC 10; AEM 1; can. 897 CIC/1983.

⁶² ZULEHNER 2 (s. Anm. 57), 199.

⁶³ Richtlinien ÖBK (s. Anm. 3), 6; Feldkircher Entwurf (s. Anm. 4), II. e 3.

digst über die Hintertür der Fürbitten gelten. Symptomkosmetik der Art, daß scheinbchenweise mit dem Priesteramt verbundene Aufgaben mehr oder weniger eingeschränkt an Nichtpriester übertragen werden, kann keine Lösung sein. Mit der Bestellung von Laien als Gemeindeleiter, als Katechisten in Südamerika und Afrika ein längst bekannter Vorgang, wird die Anfrage immer dringlicher, weshalb *viri probati*, die faktisch Gemeinden leiten, nicht zu Priestern geweiht werden⁶⁴. Es ist allerdings zu fragen, ob die systematische und pragmatische Begründung dieser Forderungen ausreicht, Bedenken auszuräumen, die ein Blick in die Geschichte wachruft. Wenn eine Funktion als unverzichtbar erkannt ist, finden sich dafür Menschen, auch wenn die Anforderungen steigen und das Sozialprestige sinkt. Wird hier nicht die Ursache mit der Wirkung verwechselt? Ist Ursache des Priestermangels nicht eher die verdunstende Glaubensgewißheit, daß die Eucharistie an erster Stelle allen kirchlichen Tuns steht?

4. FOLGERUNGEN

Die Einführung regelmäßiger sonntäglicher Gemeindegottesdienste anstelle der Eucharistiefeier ist ein Bruch mit der kirchlichen Tradition seit frühester Zeit. Wo immer möglich, soll Gelegenheit geschaffen werden, daß sich die priesterlos gewordenen Teilgemeinden zur gemeinsamen Eucharistiefeier in der am besten dafür geeigneten Kirche versammeln können.

Wo die sonntägliche Eucharistiefeier auf längere Zeit nicht mehr möglich ist, sollte sie nicht durch Gottesdienstformen ersetzt werden, die der Verwechslung mit der Messe Vorschub leisten. Morgen- und Abendlob mit Wortverkündigung in einer Gestalt, die sowohl der Sache wie den Teilnehmern angemessen ist (Laudes und Vesper), können die Form der Versammlung priesterloser Teilgemeinden in ihrer eigenen Kirche darstellen. Sie sollen nicht als Ersatz, sondern zusätzlich zur Eucharistie, die im Zentralort gefeiert wird, gepflegt werden.

Die Vermischung von Andachtsformen mit der Liturgie hat in der Vergangenheit dazu geführt, daß Sinn- und Feiargestalt der Liturgie verdunkelt wurden. Das Hauptanliegen der Liturgiereform war, diese Gestalt wieder zu gewinnen, damit die aktive innere und äußere Teilnahme aller besser möglich wird. Von der Kommunionsspendung in gemeinsamen Gottesdiensten außerhalb der Meßfeier sollte abgesehen werden, weil sie hinter das Erreichte zurückführt. Wortgottesdienste sollten auch mit Andachtsformen wie Aussetzung der Eucharistie zur Anbetung nicht vermischt werden. Beides hat Eigenbedeutung, kann aber nicht gleichzeitig geschehen.

Die heilige Liturgie der Kirche ist nicht Mittel zum Zweck der Erhaltung kirchlicher Strukturen oder Palette für den Transport pastoraler Impulse. Auch als priesterloser Wortgottesdienst ist sie selbst der Zweck aller Strukturen, Lob und Dank für das Heilswerk.

⁶⁴ SCHILSON (s. Anm. 5), 164.